

Vorblatt

Zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Kirchensynodalvorstand stellt in letzter Zeit verstärkt fest, dass stellvertretende Mitglieder, die bei Ausscheiden des gewählten Mitglieds nach der geltenden Regelung nachrücken *müssen*, ihr Amt niederlegen, da sie das Amt des Kirchensynodalen nicht ausüben wollen. Der Kirchensynodalvorstand verspricht sich von der Neuregelung, dass stellvertretende Mitglieder der Kirchensynode als stellvertretende Mitglieder erhalten bleiben, wenn sie nicht zwingend nachrücken müssen, sondern stellvertretende Mitglieder bleiben können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt vor, in § 6 Absatz 1 KSWO eine Möglichkeit für gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzusehen, dass sie im Fall des Ausscheidens des Kirchensynodalen nicht nachrücken müssen, sondern in der Position der Stellvertretung bleiben können. Für diesen Fall bedarf es dann für die Kirchensynode der Nachwahl eines Mitglieds. Der Vorschlag orientiert sich an einer entsprechenden Regelung für in die Dekanatsynode gewählte Gemeindeglieder, denen § 17 Absatz 2 DSO eine entsprechende Wahlmöglichkeit einräumt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Rechtsausschuss

Kirchenleitung

F. Anlage

Synopse zu § 6 KSWO

G. Referentin

Oberkirchenrätin Zander

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 der Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), wird wie folgt gefasst:

„(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Synopse zur Kirchensynodalwahlordnung (KSWO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
Kirchensynodalwahlordnung Vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S.238), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl.2014 S. 3)	
§ 6	
<p>(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle. Für den Rest der Wahlzeit ist eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(2) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl vorzunehmen.</p> <p>(3) Verzieht ein gewähltes Mitglied der Kirchensynode aus dem Bereich des Dekanats, so gibt es sein Amt an die Dekanatssynode zurück. Das Gleiche gilt, wenn ein als Pfarrerin oder Pfarrer gewähltes Mitglied der Kirchensynode in den Ruhestand tritt oder eine übergemeindliche Pfarrstelle annimmt, die nicht dem Dekanat zugeordnet ist. In diesen Fällen ist in der Regel nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren. Die Dekanatssynode kann jedoch die Synodale oder den Synodalen beauftragen, sein Amt weiterhin wahrzunehmen, soweit nicht § 2 Absatz 6 entgegensteht.</p> <p>(4) Bei Neugliederungen von Dekanaten bleiben die gewählten Kirchensynodalen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Ergibt sich dabei, dass ein Dekanat nicht mehr im Sinne von § 2 vertreten ist, so sind für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahlen vorzunehmen. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an die freiwerdende Stelle, <u>ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.</u></p> <p>Wortlaut § 17 Absatz 2 DSO: <i>Scheidet ein gewähltes Gemeindemitglied aus, rückt das stellvertretende Gemeindemitglied an die frei werdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. 2 Im Fall des Widerspruchs hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues Gemeindemitglied zu wählen. 3 Ist das stellvertretende Gemeindemitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen</i></p>

Anlage 1 zu Drucksache **Nr. 92/19**